

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2009

Nr. 2009/2047

Einwohnergemeinde Schönenwerd: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Schönenwerd reicht gemäss § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Vorprojekte, Bericht
- Vorprojekte, GEP-Plan, Situation 1:2'000
- Vorprojekte, Unterhaltsplan, Situation 1:2'000
- Vorprojekte, Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000
- Vorprojekte, Hydraulische Berechnungen und Längenprofile
- Vorprojekte, GEP-Zusammenfassung.

1.2 Der vorliegende GEP soll das bisherige, mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 41 vom 5. Januar 1979 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP-Revision 1978) ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Die öffentliche Auflage in der Gemeinde Schönenwerd erfolgte vom 20. Mai 2009 bis 22. Juni 2009. Da während dieser Zeit keine Einsprachen eingegangen sind, genehmigte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Schönenwerd am 30. Juni 2009 den GEP.

- 2.3 Die in den Plänen dargestellte Bauzonen- und Reservezonengrenze entspricht weitgehend dem rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleibt aber unverbindlich.

Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch keine Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Versickerungen

- 2.4.1 Gemäss Artikel 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

- 2.4.2 Im GEP-Plan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Auflagen und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Gemäss dem Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000, verfügen in Schönenwerd sämtliche Liegenschaften ausserhalb der Bauzone über den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwasserentsorgungen.

Dabei ist zu beachten, dass die Erhebung der bestehenden Verhältnisse dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen und dass sich im Laufe der Zeit Veränderungen ergeben können, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

- 2.6 Schönenwerd ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Schönenwerd (ZAS). Unterhalb des Siedlungsgebietes von Schönenwerd befindet sich auch die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage des Verbandes. Gegenwärtig ist für das Einzugsgebiet des ZAS ein Verbands-GEP in Arbeit. Mit der Erarbeitung des Verbands-GEP können sich auch Massnahmen ergeben, die in den Verbandsgemeinden Anpassungen bei den Entlastungskonzepten und den Schnittstellen Gemeinde-Abwasserverband erfordern. Sobald der Verbands-GEP genehmigt ist, ist der vorliegende GEP diesbezüglich zu überprüfen und die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

- 2.7 Der GEP Schönenwerd ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912):

3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Schönenwerd, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Ge- such hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 41 vom 5. Januar 1979 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP-Revision 1978) von Schönenwerd sowie sämtliche seither genehmigte die Abwasserentsorgung von Schönenwerd betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

3.6 Die Gemeinde Schönenwerd hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 11'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 11'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd

Genehmigungsgebühr:	Fr. 11'200.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 11'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Bauverwaltung Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd

Bau- und Wasserkommission Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd

KFB AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 Zusammenfassung Bericht Nutzungsplan und 1 Übersichtsplan, Situation 1:7'500

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Schönenwerd: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“)